

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 50.

Ausgegeben den 10. Dezember

1902.

Inhalt: Inhalt von Nr. 46 der Gesetzsammlung und Nr. 46 und 47 des Reichsgesetzblatts S. 321. — Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel S. 321. — Seminar-Aufnahme-, zweite Lehrer- und Entlassungsprüfung am Königl. Schullehrer-Seminar in Altdöbern S. 322. — Einlösung der Zinsscheine von Rentenbriefen S. 322. — Erläuterung des § 8 der Bau-Polizei-Verordnung für das platte Land S. 322. — Verzeichniß der Höhen über Normal Null von Festpunkten und Pegeln an den Märklischen Wasserstraßen S. 322. — Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin und Nordöfl. Bergwerks-Berufsgenossenschaft zu Berlin S. 323. — Verzeichniß der für den Umfang des Regierungsbezirkes Frankfurt a. D. ernannten Vertrauensmänner der Schmiedeberufsgenossenschaft zu Berlin und deren Stellvertreter S. 326. — Einrichtung und den Betrieb der Kofthaarspinnereien S. 326. — Ernennung des Kaufmanns Gruschke zu Bobersberg zum Fischereiaufscher S. 237. — Hauskollekte S. 327. — Genehmigung einer öffentlichen Verloosung für die Diatoniffenstation zu Lieberose S. 327. — Zwangs-einnahme für das Schmiede- und Schlossergewerbe Bieg S. 327. — Verzeichniß derjenigen Hinterlegungsmassen, bei welchen die Verzinsung am 1. Januar, 1. Februar und 1. März 1903 einzustellen ist S. 328. — Markt- und Ladenpreise für den Monat November S. 330. — Normalbestimmungen über die Beschaffenheit der Hefen in den Volks- und Mittelschulen des Bezirkes Frankfurt a. D. S. 332. — Bezirksveränderung S. 332. — Waarenhaussteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1903 S. 333. — Bekanntmachung, die Weihnachtsfendungen betreffend S. 333. — Personalnachrichten S. 333. — Pfarrstellenerledigung S. 333. — Verkaufspreise der Werke Kallberge-Rüdersdorf S. 334.

## Gesetz-Sammlung.

Nr. 46 enthält: (Nr. 10403.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg und Gladenbach. Vom 13. November 1902.

(Nr. 10404.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 14. November 1902.

## Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 46 enthält: (Nr. 2905.) Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung schrauburg-lippischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 16. November 1902.

(Nr. 2906.) Verordnung, betreffend die Bestimmung eines Garnisonorts für die Militärpersonen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit. Vom 16. November 1902.

(Nr. 2907.) Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 536). Vom 24. November 1902.

(Nr. 2908.) Verordnung, betreffend die anderweite Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses bei Bemessung der Pension für die Reichsbankbeamten am 24. November 1902.

(Nr. 2909.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. November 1902.

Nr. 47 enthält: (Nr. 2910). Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten. Vom 21. November 1902.

(I) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 16. Oktober 1902.

Auf Grund des Artikel III Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel gelten vom 1. Januar 1903 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel werden bis zum 31. Dezember 1903 bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung als auch zur Umtauschung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 16. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Thielmann.

### Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

(1) Die Aufnahmeprüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar in Alt-Döbern wird vom 7. Februar 1903 an abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind bis zum 10. Januar 1903 an die Seminaardirektion daselbst einzureichen und denselben beizufügen:

1. der Lebenslauf,
2. der Geburtschein,
3. der Impfschein, der Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
4. ein amtliches Führungsattest,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarfursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 29. November 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(2) Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern wird vom 19. Juni 1903 an abgehalten werden.

Nur solche Lehrer, die im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden.

Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungs-Prüfung bis zum 8. Mai 1903 auf dem Dienstwege an die Königliche Regierung in Frankfurt a. D. einzureichen.

Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung in Frankfurt a. D. oder von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminaardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin W. 9, den 29. November 1902.

Linkstr. 42

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(3) Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern wird vom 28. Januar 1903 an abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen.

Die Anmeldungen sind bis zum 6. Januar 1903 pünktlich an uns einzureichen und denselben beizufügen:

1. der Lebenslauf,

2. der Geburtschein,
  3. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
  4. ein amtliches Führungsattest,
  5. eine Probefchrift mit deutschen und lateinischen Lettern, und
  6. eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat.
- Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminaardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 29. November 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

### Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 hiersebst, wird

1. die am 2. Januar 1903 fälligen Zinsscheine der 3½% Rentenbriefe aller Provinzen vom 18. bis einschließlich den 24. Dezember d. Js. und
  2. die ausgelosten, am 2. Januar 1903 fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 22. bis einschließlich den 24. Dezember d. Js.
- einlösen und demnächst vom 2. Januar 1903 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 25. November 1902.

Königliche Direktion

### der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

(1) Zur Erläuterung des § 8 der Bau-Polizei-Verordnung für das platte Land des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. D. vom 23. März 1872 (außerordentliche Beilage zum Stücke 13 des Amtsblattes für 1872) weise ich darauf hin, daß gute Kalksandsteine den a. a. D. geforderten gebrannten Mauersteinen gleichzustellen sind.

Das Eigengewicht und die zulässige Beanspruchung des Kalksandsteinmauerwerks sind, soweit erforderlich, von Fall zu Fall zu begründen.

Frankfurt a. D., den 30. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(2) Von dem Bureau für die Hauptnivelements und Wasserstandsbeobachtungen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist ein Verzeichniß der Höhen über Normal-Null von Festpunkten und Pegeln an den Märkischen Wasserstraßen herausgegeben, das zum Selbstkostenpreise von 2,50 Mk. von dem vorgenannten Bureau (Berlin W. 66, Wilhelmstraße Nr. 89) bezogen werden kann.

Frankfurt a. D., den 1. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

**(3) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 698) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1903 bis 1905 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin und Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Berlin nachstehend bekannt gemacht.  
Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abtheilung für Unfallversicherung.

**Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft,  
Gültig für die Jahre 1903 bis 1905.**

Zfde. Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind.  Prozent	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Betracht kom- menden Lohnes zu entrichten- den Prämie. Pfennig
<b>Erste Gruppe.</b>			
Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.			
1	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
2	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,4	1,2
3	Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung	2,4	1,2
4	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,4	1,2
5	Neubauten von Wegen und Chauffeen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke u. Durchlässe	2,4	1,2
6	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen	4,4	2,2
7	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	5,2	2,6
8	Fällen von Bäumen	3,0	1,5
<b>Zweite Gruppe.</b>			
Sonstige Bauarbeiten.			
9	Erdb- und Planierungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen zc.) nicht hinzutreten	1,4	0,7
10	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren zc.), aber ohne Schienengeleise	2,4	1,2
11	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe	4,6	2,3
12	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen	3,8	1,9
13	Erdarbeiten, wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb	5,2	2,6
14	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	3,6	1,8
15	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	4,6	2,3
16	Uferschutzbauten	3,0	1,5
17	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	3,0	1,5
18	Stollen- und Schachtbau	8,0	4,0
19	Baggerarbeiten	4,6	2,3
20	Bahnbau	3,6	1,8
21	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	5,2	2,6
22	Maurerarbeiten für Hochbauten	4,0	2,0

Ffde. Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Betracht kom- menden Lohnes zu entrichten- den Prämie.
		Prozent	Pfennig
23	Zimmerarbeiten für Hochbauten . . . . .	4,0	2,0
24	Abbrucharbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten) . . . . .	9,0	4,5
25	Wie vor, bei Hochbauten . . . . .	12,0	6,0
26	Brunnenbau . . . . .	5,8	2,9
27	Pflasterarbeiten . . . . .	2,6	1,3
<b>Dritte Gruppe. Nebenbetriebe.</b>			
28	Steinschlag für sich allein . . . . .	4,6	2,3
29	Kies- und Sandgewinnung . . . . .	4,4	2,2
30	Steinbrucharbeiten ohne Sprengung . . . . .	7,2	3,6
31	Steinbrucharbeiten mit Sprengung . . . . .	7,6	3,8

#### Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämienfuß nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstände festgesetzt.

2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisung von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 698).

Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abtheilung für Unfallversicherung.

#### Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Bauwerks-Berufsgenossenschaft.

G<sup>o</sup> 7 für die Jahre 1903 bis 1905.

Ffde. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Betracht kom- menden Lohnes zu entrichten- den Prämie.
		Prozent	Pfennig
<b>Gefahrenklasse A.</b>			
1	Stubenbohrer, Frotteure;	2,00	1,00
2	Tapezierer, Tapetenankleber (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Tapeten, Wetterrouleaux, Marquisen und Jalousien);		
3	Ofenseher (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Ofen und anderen Feuerungsanlagen).		
<b>Gefahrenklasse B.</b>			
4	Gläser;	3,50	1,75
5	Maler, Anstreicher, Bauladierer, Baualer, Bühnenmaler, Dekorations- und Kunstmaler auf Bauten, Schildermaler, Stubenmaler, Tüncher;		
6	Asphaltirer, Asphaltschläger, Cementirer, Fliesenleger, Grenzsteinseher, Steinseher;		
7	Tischler auf Bauten.		

Ffde. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Betracht kom- menden Lohnes zu entrichten- den Prämie. Pfennig
		Prozent	
	<b>Gefahrenklasse C.</b>	5,00	2,50
8	Bauklempner;		
9	Bauschlosser, Einsezer, Anschläger;		
10	Bühnenbauarbeiter;		
11	Stucateure, Gypswarenfabrikanten, Verfertiger von künstlichem Marmor und künstlichen Steinen;		
12	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Installateure).		
	<b>Gefahrenklasse D.</b>	6,50	3,25
13	Steinmetzen, Grabdenkmalverfertiger, Kunstbildhauer in Stein, Marmorwarenerfertiger, Steinbildhauer, Steinhauer, Steinpolirer, Steinschläger (Feldsteinmacher), Steinschleifer, Steinsäger, Anfertiger grober und feiner Steinwaren;		
14	Schiffsbau in Holz, Bootbauer, Schiffsmaler.		
	<b>Gefahrenklasse E.</b>	7,80	3,90
15	Maurer, Backofenmacher, Gypser, Kaminmacher (Schornsteinbauer), Ofenbauer, Verputzer;		
16	Zimmerer, Staaker, Lehmkleber;		
17	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern;		
18	Fuhrwesen.		
	<b>Gefahrenklasse F.</b>	8,50	4,25
19	Mühlenbauer in Holz.		
	<b>Gefahrenklasse G.</b>	9,00	4,50
20	Brunnenmacher, Brunnenbauer, Brunnenbohrer, Pumpenmacher, Pumpenleger, Röhrenmacher.		
	<b>Gefahrenklasse H.</b>	9,50	4,75
21	Ziegeleiarbeiter.		
	<b>Gefahrenklasse I.</b>	10,00	5,00
22	Dachdecker, Pappdachdecker, Schieferdecker, Schindeldecker, Stroh- und Rohrdecker, Ziegeldachdecker.		
	<b>Gefahrenklasse K.</b>	10,50	5,25
23	Sand-, Kies-, Lehm- und Thongrüberei, Erdtiefbau;		
24	Kalkbrenner.		
	<b>Gefahrenklasse L.</b>	11,00	5,50
25	Maschinisten.		
	<b>Gefahrenklasse M.</b>	11,50	5,75
26	Steinbruch, Kalkbruch, Steinsprengerei.		
	<b>Gefahrenklasse N.</b>	12,00	6,00
27	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten.		

### Sonstige Bestimmungen.

Sichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrntarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrntarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämienfuß der vorstehenden Klasse E mit 3,90 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien-, noch im Gefahrntarif aufgeführt sind, und bei denen die Anwendung des Prämienfußes der Klasse E zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämienfuß des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 698).  
Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abtheilung für Unfallversicherung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch unter Bezugnahme auf die in den Stücken 51 des Amtsblattes von 1887, 50 von 1890, 50 von 1893 und 49 von 1899 bekannt gemachten Prämien-tarife zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4)

### Verzeichnis

der für den Umfang des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. ernannten Vertrauensmänner der Schmiede-berufsgenossenschaft zu Berlin und deren Stellvertreter.

Nr. des Vertrauensmannes	Untere Verwaltungs-Behörde	Name und Wohnort	
		Vertrauensmannes	Stellvertreters
1	Arnswalde, Kreis	W. Pau, Arnswalde	Franz Schulz, Neuwedel
2	Finstervalde, Stadt	Wilh. Schumann, Luckau	W. Humeste, Golßen
3	Forst i. L., Stadt	H. Bernhardt, Forst i. L.	Ernst Rübiger, Sorau
4	Frankfurt a. O., Stadt	W. Welzel, Frankfurt a. O.	W. Tismer, Selow
5	Friedeberg N.-M., Kreis	W. Harfenmeister, Friedeberg	L. Kabel, Driesen
6	Fürstenwalde, Stadt	Wie Nr. 4	Wie Nr. 4
7	Guben, Stadtkreis	Aug. Wesche, Guben	Fr. Heigold, Guben
8	Guben, Landkreis	Wie Nr. 7	Wie Nr. 7
9	Calau, Kreis	D. Mudrid, Calau	F. Klau, Züttendorf b. Senftenberg
10	Königsberg N.-M., Kreis	G. Harney, Königsberg	D. Große, Küstrin
11	Kottbus, Stadtkreis	Herm. Bruner, Spremberg	Kanter, Kottbus.
12	Kottbus, Landkreis	Wie Nr. 11	Wie Nr. 11
13	Krossen a. O., Kreis	Louis Schubert, Sommerfeld	Hagedorn, Göhren, Kr. Sommerfeld
14	Küstrin, Stadt	Wie Nr. 10	Wie Nr. 10
15	Landsberg a. W., Stadtkreis	H. Klätch, Wepritz b. Landsberg	Fritz Doffow, Landsberg
16	Landsberg a. W., Landkreis	Wie Nr. 15	Wie Nr. 15
17	Lebus, Kreis	Wie Nr. 4	Wie Nr. 4
18	Luckau, Kreis	Wie Nr. 2	Wie Nr. 2
19	Lübben, Kreis	Wie Nr. 11	Wie Nr. 11
20	Soldin, Kreis	W. Klingebell, Soldin	A. Frädrich, Soldin
21	Sommerfeld, Stadt	Wie Nr. 13	Wie Nr. 13
22	Sorau N.-L., Stadt	Wie Nr. 3	Wie Nr. 3
23	Sorau N.-L., Kreis	Wie Nr. 3	Wie Nr. 3
24	Spremberg, Stadt	Wie Nr. 11	Wie Nr. 11
25	Spremberg, Kreis	Wie Nr. 11	Wie Nr. 11
26	Ost-Sternberg, Kreis	Otto Franke, Zieleszig	Jul. Hoffmann, Reppen
27	West-Sternberg, Kreis	Wie Nr. 26	Wie Nr. 26
28	Züllichau-Schwiebus, Kreis	Kohlhase, Züllichau	A. Benthmer, Schwiebus.

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1902,

Der Regierungs-Präsident.

(5) Die Bekanntmachung, betreffend die Ein-richtung und den Betrieb der Kofshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, wird vom 1. Januar 1903 ab die in Nr. 43 des Reichs-Gesetzblatts veröffentlichte neue Fassung erhalten. Ich ersuche Sie, dahin zu wirken, daß die neuen Bestimmungen den Beteiligten thunlichst bald bekannt werden. Wo dies durchführbar ist, wird diese Absicht in der Regel am besten durch mündliche Erläuterungen der Gewerbeaufsichtsbeamten gelegentlich der Betriebs-revisionen zu erreichen sein. Ob zu diesem Zwecke im dortigen Verwaltungsbezirk außerdem auch noch

andere Maßregeln zu ergreifen sind, überlasse ich Ihrem Ermessen. Dabei mache ich auf Folgendes besonders aufmerksam.

1. Die neue Bekanntmachung, die lediglich auf Grund des § 120s der Gewerbeordnung erlassen ist, findet in den §§ 1 bis 9 und 18 auf alle Kofshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien Anwendung ohne Rücksicht auf ihre Größe und ihren fabrikk- oder handwerksmäßigen Betrieb. Die §§ 10 bis 17 finden ebenfalls auf alle derartigen Anlagen ohne Unterschied Anwendung, wenn in ihnen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

2. Unter die desinfektionspflichtigen Haararten sind die Ziegenhaare aufgenommen worden (§§ 1, 2).

3. Im § 9 sind die Vorschriften über die Absonderung des nicht desinfizierten Materials bei dessen Aufbewahrung und Verarbeitung verschärft worden. Außerdem sind die Vorschriften des § 14 der Bekanntmachung vom 23. Januar 1899 in den § 9 der neuen Bekanntmachung übernommen und gelten demgemäß nunmehr für alle Anlagen, während früher ihre Anwendbarkeit auf die größeren Betriebe beschränkt war.

4. Der unteren Verwaltungsbehörde ist die Befugniß beigelegt, bis zum 1. Oktober 1903 für einzelne Betriebe auf Antrag des Unternehmers Ausnahmen von den Vorschriften des § 9 zu gewähren. Ich ersuche Sie, die unteren Verwaltungsbehörden anzuweisen, von dieser Befugniß nur nach Anhörung des Gewerbeinspektors und nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies zur Vermeidung von Härten unbedingt nöthig ist. In der Regel wird demgemäß eine Ausnahme zunächst nur für drei Monate zu gewähren und ihre spätere Verlängerung nur dann zu bewilligen sein, wenn nachweisbar die Zwischenzeit nach Möglichkeit zur Herstellung der in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Einrichtungen benützt ist. Kleinere Anlagen werden außerdem die Schwierigkeiten, die ihnen die Beobachtung des § 9 bereitet, in der Regel am besten dadurch beseitigen können, daß sie die ausländischen Waaren nur in desinfiziertem Zustande einkaufen.

Berlin W. 66, den 15. November 1902.

Leipzigerstraße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. Neuhaus.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

Der vorstehende Erlaß wird mit dem Hinweife darauf zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter der Bezeichnung untere Verwaltungsbehörden, welche zu Ziffer 4 genannt werden, die Königlichen Landräthe und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden zu verstehen sind.

Frankfurt a. O., den 5. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(6) Den Kaufmann August Gruschke zu Bobersberg habe ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum Fischerei-Aufscher ernannt und demselben vom 1. Dezember d. Js. ab die Fischerei-Aufsicht über den Bober von der Grenze der Ortsschaften Weißig und Tornow ab bis zum Stauwerk des Dominiums Fritschendorf in Gemäßheit des § 46 Absatz 2 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 übertragen.

Frankfurt a. O., den 29. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(7) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 15. November

1902 D. P. 21936 dem Centralvorstand des Oberlinvereins in Berlin die Genehmigung erteilt, auch im Jahre 1903 und zwar vom 1. Januar bis Ende September in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin eine Hauskollekte abzuhalten.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen sowie mit paginirten und beglaubigten Sammelbüchern zu versehen und haben sich vor dem Beginne ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß der Einsammlung der Kollekte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Frankfurt a. O., den 22. November 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(8) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 26. v. Mts. — O. P. Nr. 22606 — dem Vorstande der Diakonissenstation zu Lieberose die Genehmigung erteilt, im März 1903 eine öffentliche Verloosung von geschenkten Gegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 400 Loose zu je 50 Pf. im Kreise Lübben ausgegeben und 200 Gewinne im Gesamtwerthe von 150 Mark gezogen werden sollen.

Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Frankfurt a. O., den 3. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(9) Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinning für das Schmiede- und Schlossergewerbe, deren Bezirk die Landgemeinde Bieg und den westlich von der Linie der Chaussee Gerlachsthal—Ober-Gennin—Blumenthal—Dühringshof—Stennewitz und Liebenow bis zum Schnittpunkte mit der Chaussee Hohenwalde—Berneuchen und von da ihrer Verlängerung in gerader Richtung nördlich bis zur Kreisgrenze belegenen Theil des Landkreises Landsberg a. W. einschließlich der vorgenannten Grenzortschaften umfaßt, mit dem Sitze in Bieg und unter dem Namen „Schmiede- und Schlosserinnung (Zwangsinning) zu Bieg“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die jetzige Schmiede- und Schlosserinnung (Freie Innung) in Bieg.

Frankfurt a. O., den 5. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

# Verzeichniß derjenigen Sinterlegungsmaffen,

bei welchen die Berginsung am 1. Januar, 1. Februar und 1. März 1903 einzustellen ist.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kaufende Nr.	Special- Manual Bd. Seite.	Bezeichnung der Sinterlegungsmaffe.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Sinterlegers.	Betrag des hinter- legten Belles. M. S.	Name, Stand oder Ge- werbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinter- legungserklärung ausge- gahlt werden soll.	Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung zc.	Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist.	Tag der bevor- stehenden Einstellung der Berginsung.
1.	45 VIa. 262	Dachdeckermeister Loffensky'sche Erben, Forderung.	Königliche Fortifika- tion zu Güttrin.	80	An die sich legiti- mirenden Erben oder Gläubiger des Dachdeckermeisters H. Loffensky.	Nachlaß.	—	1. Januar 1903.
2.	47 209	Budach, Hypotheken- aufgebot F. 5. 92.	Rechtsanwalt Gaedde zu Croffen a. Ober.	88	An die sich legiti- mirenden Erben der beiden Geschwister Budach, Anna, Eli- sabeth und Johanne Luise.	Aufgebot zwecks Löschung der auf dem Grundstücke von Schönfeld Blatt Nr. 34 unter Abtheilung III Nr. 1 als Muttererbe für die in Spalte 6 genannten Geschwister Budach je zur Hälfte eingetragenen Post von 29 Thl. 11 Sgr. 1 1/2 Pf.	Königliches Amts- gericht zu Croffen a. Ober. III. F. 5. 92.	1. Januar 1903.
3.	47 223	Buchholz, Hypotheken- aufgebot von Damm F. 1. 91.	Bauerngutsbesitzer Heinrich Buchholz zu Damm bei Neu- damm.	370 48	An die Hypotheken- gläubiger bezw. deren Rechtsnach- folger.	Aufgebot zwecks Löschung der auf dem Grundstücke von Damm Band I Nr. 21 unter Abtheilung III Nr. 1 für a) die Wittve Schulz, Marie Elisabeth gebor. Schönebeck, b) die verehe- lichte Polizeibehälter Damm- schneider, Anna Sophie geb. Schulz zu Fürsten- felde, c) die verehelichte Stellmacher Schlow, Marie Dorothee geb. Schulz zu Seelow eingetragenen Post von 108 Thl. 2 Sgr. 2 1/2 Pf.	Königliches Amts- gericht zu Neu- damm. F. 1. 91.	1. Januar 1903.



4. 47	270	Hendriß, Zwangsversteigerung K. 46. 92.	Königliches Amtsgericht zu Cottbus.	34	88	Se nach Anordnung des Königl. Amtsgerichts in Cottbus.	Mangelnde Legitimation des Empfangsberechtigten.	Königliches Amtsgericht zu Cottbus. K. 46. 92.	1. Februar 1903.
5. 48	41	Segemals in Schermeißel, Eisenbahn-Entschädigung.	Kreis Ost-Sternberg für die Königliche Eisenbahn-Direktion in Berlin.	63	—	In den Grundbüchern des Eigentümers, Rittergutsbesitzer Dr. Sege- wald zu Schermeißel.	Hypothekarische Belastung des im Entschädigungsverfahren zum Eisenbahnbau Meieritz-Neppen abgetretenen Grundstücks.	Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin. Nr. IV. 6553 Z.	1. Februar 1903.
6. 48	60	Hörlik'er Werte, Entschädigung für Terrain-Erwerbungen.	Grubenrepräsentant Georg Hartwig zu Berlin S. W., Königgräßerstraße 84.	75	—	1. Christian Kläuschen in Hörlik in Höhe von 59,80 Mark, 2. Schmöhliche Eheleute ebenda in Höhe von 15,20 Mark, je mit anteiligen Hinterlegungsanteilen.	Noch nicht erfolgte Auflassung der abgetretenen Grundstücke.	Bezirksausschuß zu Frankfurt a. Ober und Oberbergamt zu Halle.	1. März 1903.
7. 48	121	Piper, Verzichtendum aus Simon, Zwangsversteigerung K. 21. 92.	Königliches Amtsgericht zu Sorau i. Laus.	135	48	Kaufmann Paul Piper zu Stettin.	Nichtüberbringung der zur Empfangnahme des Selbes erforderlichen Urkunden.	Königliches Amtsgericht zu Sorau i. Lausig. K. 21. 92.	1. März 1903.

69

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 249) öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 25. November 1902.

J.-No. K. H. 3734. 02.

**Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.**  
Grosskopf.

(5) **Markt- und Laden-Preise in den bedeutenderen Marktstädten des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. D. für den Monat November 1902.**

Stammort	pro 100 Kilogramm.										pro 1 Kilogramm.									
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Müllenerfrüchte		Stroh		Fleisch		Milch		Eier		Butter	
	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.	M. d.
1. Arnswalde	14 70	12 75	12	13 22	25	32 50	50	2 87	3 50	2 50	2 75	93	1 10	1 35	1 10	1 05	1 90	2 23	2 23	4 98
2. Gießen	15 84	13 51	14 08	14 27	32 50	32 25	46 25	3 94	3 98	—	7 07	102 50	1 50	1 25	1 20	1 20	2	2 24	2 24	4 36
3. Gießen	15	13 65	14 15	14 54	28	26	40	4	3 28	—	6 75	115	1 25	1 20	1 35	1 25	1 90	1 95	1 95	5 03
4. Kassel	14 91	12 98	13 92	14 24	37 50	37 50	47 50	3 87	3 63	—	5 02	—	1 60	1 10	1 30	1 20	2	1 95	1 95	4 40
5. Kassel	14 14	12 98	12 94	14 50	37 50	37 50	47 50	3 16	4 68	—	7 50	—	1 40	1 20	1 40	1 30	1 90	2 28	2 28	5 06
6. Kassel	—	14 12	—	14 79	—	—	—	3 92	4 36	—	7 10	100	1 40	1 20	1 40	1 40	1 80	2 46	2 46	4 82
7. Kassel	—	—	14	14 70	35	30	50	3 68	3 60	—	4 63	104 59	1 20	1 10	1 24	1 40	2	2 20	2 20	4 24
8. Frankfurt a. D.	14 80	13 45	13 01	14 26	28	28	41	3 42	4 15	—	5	120	1 45	1 25	1 45	1 50	1 90	2 19	2 19	4 76
9. Friedberg N. H.	—	12 81	—	—	—	—	—	2 80	—	—	5	120	1 40	1 20	1 50	1 30	1 80	1 93	1 93	4 80
10. Friedberg N. H.	14 53	14 38	13 40	14 69	24	24	25	3 59	3 70	—	5 75	110	1 40	1 20	1 50	1 30	1 80	2 29	2 29	5 73
11. Gießen	16	13 65	13 40	14 70	38	31	40	3 85	3 50	—	5 75	110	1 45	1 20	1 50	1 35	1 45	2 15	2 15	4 40
12. Kassel	14 71	13 08	12 73	13 19	19 50	—	—	3 50	4 03	—	3 58	105	1 60	1 30	1 40	1 30	1 40	2 16	2 16	5 33
13. Kassel	14 50	13 04	13 40	14 01	22	22	24	3	4	3	4 50	105	1 55	1 30	1 40	1 35	1 90	2	2	5 20
14. Kassel	15 20	13 50	14	18 76	—	—	—	3 54	—	—	6	100	1 60	1 20	1 40	1 20	2	2 20	2 20	3 96
15. Kassel	—	14 01	—	13 75	30	27 50	35	3 81	3 70	—	6	100	1 40	1 20	1 40	1 20	2	2 20	2 20	4 80
16. Kassel	15 54	12 82	12 62	14 12	20 20	24 80	27 20	3 40	3 60	2 80	4 50	100	1 40	1 20	1 35	1 22	1 90	1 87	1 87	4 40
17. Kassel	15 20	13 10	12 82	13 70	21	30	40	3 50	4 10	3 30	4 75	98	1 40	1 10	1 50	1 30	1 90	2 10	2 10	4 60
18. Kassel	15 50	13 23	13	13	23	25	50	3 85	3 25	2 21	4 50	98	1 20	1 20	1 40	1 20	1 80	2 30	2 30	4 29
19. Kassel	16 50	14 12	16	15 50	26	28	40	4 60	4	2 50	4 76	100	1 40	1 20	1 40	1 20	2 40	2 30	2 30	4 30
20. Kassel	15 80	13 14	12 63	13 54	—	—	—	2 50	4 26	—	5 75	135	1 60	1 10	1 40	1 15	1 30	1 97	1 97	4 30
21. Kassel	15 08	13 55	13 36	14 65	24 50	26 93	24 50	3 48	3 55	—	5 75	135	1 50	1 25	1 55	1 32	2 04	1 93	1 93	4 66

Stammort

**W a r e n = P r e i s e .**

Pro 1 Kilogramm

N a m e n  
der  
Städte.

Mehl  
zur Speisebereitung

G e r s e n =

Buchweizen =

Hafers =

Gerste =

Weizen =

Reis (Sava) =

K a f f e e =

Speise =

Schweine =

schmalz (stiefes) =

Weizen

Roggen

Grande

grüne

grüne

mittlerer

Sava, mittlerer (roh)

Sava, in gebrannten Bohnen

Sava, gelber in gebrannten Bohnen

schmalz (stiefes)

Schweine

Nummer	Weizen		Roggen		Grande		Grüne		Buchweizen =		Hafers =		Gerste =		Weizen =		Reis (Sava) =		K a f f e e =				Speise =		Schweine =		
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1.	35	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	35	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	31	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	29	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	35	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	37	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	34	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	35	—	—	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	30	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	28	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	32	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	24	—	—	—	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	35	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	28	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	33	—	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	29	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	33	—	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18.	27	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	32	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	36	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21.	24	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Regierungs-Präsident.

Frankfurt a. O., den 7. Dezember 1902.

(12) **Nachweisung**

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Centner (50 Kilogramm) **guten Hafer, Heu und Nichtstroh** in den 17 Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder für den **Monat November 1902.**

Laufende Nr.	Namen der Hauptmarktorte.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Auf- schlage von fünf vom Hun- dert für den Centner (50 Kilogramm)			Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		guten Hafer Mt. Pf.	Heu Mt. Pf.	Nicht- stroh Mt. Pf.		
1	Arnswalde . . . . .	7 10	1 57	2 10	Arnswalde.	
2	Calau . . . . .	7 69	3 71	2 13	Calau.	Zu 4. Der Preis für Heu
3	Cottbus . . . . .	7 75	3 68	1 76	Cottbus Stadt und Cottbus Land.	ist auf Grund eingezogener Erfundigungen notirt.
4	Grossen a. D. . . . .	7 59	3 68	1 90	Grossen.	Zu 6. Für Heu u. Nichtstroh
5	Frankfurt a. D. . . . .	7 80	2 64	2 33	Stadt Frankfurt a. D. und West-Sternberg.	sind die Handelspreise an- gegeben. Für Hafer gilt
6	Friedeberg N.-M. . . . .	— —	2 89	2 63	Friedeberg N.-M.	der Preis des nächsten
7	Fürstenwalde . . . . .	7 82	2 63	1 94	Lebus.	Hauptmarktortes Lands- berg a. W.
8	Guben . . . . .	7 98	3 41	2 10	Guben Stadt und Guben Land.	Zu 9. Wie zu 4 für Hafer, Heu und Nichtstroh.
9	Königsberg N.-M. . . . .	7 —	2 10	2 36	Königsberg N.-M.	Zu 11. Für Heu u. Nicht- stroh gelten die Preise des
10	Landsberg a. W. . . . .	7 84	2 63	2 10	Landsberg.	nächsten Hauptmarktortes Lübben i. L.
11	Ludau . . . . .	7 22	— —	— —	Ludau.	Zu 16. Wie zu 4 für Heu und Nichtstroh.
12	Lübben . . . . .	7 22	3 15	1 95	Lübben.	
13	Soldin . . . . .	7 35	2 63	2 21	Soldin.	
14	Sorau N.-L. . . . .	7 09	2 63	1 84	Sorau.	
15	Spremberg . . . . .	8 14	3 68	2 10	Spremberg.	
16	Zielenzig . . . . .	7 29	2 63	2 36	Ost-Sternberg.	
17	Züllichau . . . . .	7 77	3 05	1 89	Züllichau-Schwiebus.	

Frankfurt a. Oder, den 7. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(13) **Normalbestimmungen**

über die Beschaffenheit der Hefte in den Volks- und Mittelschulen des Bezirks Frankfurt a. D.

1. **Das Papier** soll holzfrei und mindestens 13 pfündig fein, stark genug, damit die Schrift nicht durchscheine, gut geleimt und geglättet, damit die Tinte nicht verläuft und die Feder nicht aussprikt, also weder rau noch glänzend.

2. **Die Form:** Hochquart in Reichsformat, etwa 17 cm breit, 21 cm hoch. Der Seitenrand von 3 cm ist durch eine starke Linie (Doppellinie) abzuscheiden. Längsquartformat ist ausgeschlossen.

3. **Die Linien** dürfen nicht punktiert, sondern müssen voll ausgezogen, scharf und farbensatt sein, entweder blau oder blaugrün.

4. **Die Doppellinien** sind so zu ordnen, daß die drei Buchstabenlängen für Grund-, Hoch- oder Tief- und Langbuchstaben bei deutscher Schrift das Verhältnis von 1 : 3 : 5, bei lateinischer Schrift von 1 : 2 $\frac{1}{2}$  : 4 aufweisen. — Der für die Grundbuchstaben bestimmte Mittelraum betrage bei deutscher Schrift für die Anfangstufe des Heftschreibens 4 mm und verengere sich im Fortgange der Uebung allmählich auf 3 und 2 $\frac{1}{2}$  mm, so daß sich drei Einaturen ergeben (I: 4, 12, 20 mm. II: 3, 9, 15 mm. III: 2 $\frac{1}{2}$ , 7 $\frac{1}{2}$ , 12 $\frac{1}{2}$  mm. Für die lateinische Schrift

ist der Mittelraum auf 4 bezw. 3 mm zu bemessen (Einatur I: 4, 10, 16 mm; II: 3, 7 $\frac{1}{2}$ , 12 mm).

5. **Die einfachen Linien** sollen für die Mittelstufe 13 mm, für die Oberstufe 12 mm Entfernung haben. Auf der Oberstufe sind, insbesondere für den Aufsatz, auch Hefte ohne Linien zu verwenden. Der Rand, der ebenfalls durch eine starke Linie abzuscheiden ist, darf in diesen nicht linirten Heften abweichend von der Bestimmung unter Nr. 2, 4 cm breit sein.

6. **Richtungslinien** sind ausgeschlossen.

7. **Sonstige Beschaffenheit der Hefte:** Die Stärke betrage 16—24, in den Aufsatzheften der Oberstufe höchstens 32 Blätter. Sie sollen mit Fäden geheftet und in einem steifen blauen, nicht aus zwei Blättern zusammengeleimten Umschlag gefaßt sein. Auf den vorderen Deckel ist ein weißes Schild fest aufzukleben.

Frankfurt a. D., den 1. Dezember 1902.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(14) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Ost-Sternberg vom 20. November d. Js. sind die von der Frau Oberamtmann Künkel in Weischlitz erworbenen Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 380/125 und 382/125 der Dorfaue in Lindow von 0,0192 ha Flächeninhalt in den Gutsbezirk Lindow einverleibt worden.

## Bekanntmachung des Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I zu Potsdam.

Waarenhaussteuer-Beranlageung für das Steuerjahr 1903.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsammlung S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Waarenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in der Provinz Brandenburg aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis 10. Februar 1903 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind, von heute ab in dem Amtslökal des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibbriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Dienstzimmer Nr. 48 von 11 bis 1 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Die Veräumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder willentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Potsdam, im Dezember 1902.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.

## Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtswerkungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken.

Dünne Papptasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut zc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falles also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Selbstbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Begleitadresse ist für die Zeit vom 15. bis 25. Dezember im innern deutschen Verkehr (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen. Berlin W. 66, den 29. November 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

### Personal-Chronik.

(1) Die Katasterkontroleure Petrick in Forst i. L. und Wehn in Senftenberg sind zu Steuerinspektoren ernannt worden.

(2) Dem stud. theol. Hugo Schmidt in Sembten, Kreis Guben, ist die Erlaubniß zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirk erteilt worden.

(3) Dem cand. theol. Otto Schneider ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Unterricht an der Privatschule in Kriescht erteilt worden.

(4) Im Kreise Cottbus ist ernannt worden: der Rittergutsbesitzer von Zabeltig in Eichow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 16 Eichow.

(5) Im Kreise Königsberg Nm. ist ernannt worden der Administrator Hampusch zu Gr.-Wubiser zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 15 Alenzow-Wubiser.

(6) Im Kreise Lübben sind der Lehngutsbesitzer Machnow in Gr.-Muckrow zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 14 Gr.-Muckrow und der Rittergutsbesitzer Reiche in Frauenberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 1 Steinkirchen wieder ernannt worden.

(7) Uebertragen: Dem Postinspektor Lüdte in Göttingen die Verwaltung des Postamts in Croffen (Oder).

Versetzt: Postassistent Wiebel von Spremberg (Lausitz) nach Berlin. Postverwalter Heinze von Lippehne (Kreis Soldin) nach Königsberg (Neumark) als Ober-Postassistent; Postverwalter Baranowski von Neustadt b. Pinne nach Frankfurt (Oder) als Ober-Postassistent; Postassistent Behrndt von Cüstrin 2 nach Königsberg (Neumark); Postassistent Muehold von Vetschau nach Lübben (Lausitz); Postassistent Pächng von Neubamm nach Landsberg (Warthe).

Gestorben: Postassistent Treichel in Berlinchen.

(8) Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat September 1902.

#### I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zum Kammergerichtsrath der Landgerichtsrath Wiener vom Landgericht I in Berlin; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Daelen

(2) Vom 1. Januar 1903 ab bis auf Weiteres betragen die Verkaufspreise auf dem hiesigen Werke für

#### A. Rohe Kalksteine.

Nr.	Bezeichnung der Produkte	Preise beim Verkauf					
		auf der Eisenbahn			auf dem Land- und Wasserwege		
		Einheit	M.	₰	Einheit	M.	₰
1	Große Bausteine . . . . .	t	4	40	cbm	6	50
2	Gewöhnliche Bausteine . . . . .	"	3	80	"	5	50
3	Brennsteine . . . . .	"	3	10	"	4	20
4	Kothen . . . . .	"	2	70	"	3	50
5	Zwittersteine . . . . .	"	2	40	"	3	50
6	Geröll . . . . .	"	1	90	"	2	50
7	Gewöhnlicher Kalksteingruß . . . . .	"	—	25	2 spänn. Fuhre Festmeter	—	30
8	Rohe Werkstücke { a) größere . . . . . b) kleinere . . . . .	Festmeter	24	—		Festmeter	24
		"	21	—	"	21	—

#### B. Gebrannter Kalk.

Nr.	Bezeichnung der Produkte	Preise beim Verkauf			
		auf der Eisenbahn		auf dem Land- und Wasserwege	
		M.	₰	M.	₰
1	Stückkalk . . . . .	17	10	18	60
2	Nußkalk (bestehend aus Stückchen bis zur Wallnußgröße) . . . . .	11	—	12	—
3	Mehlkalk (Staub- oder Düngerkalk) . . . . .	6	—	6	—

Kalkberge-Rüdersdorf, den 2. Dezember 1902.

Königliche Berginspektion.